

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 30. Dezember 1953

41. Stück

**184.** Verordnung: 2. Konsulargebühren-Durchführungsverordnung.**185.** Verordnung: Abänderung der Anlage 10 zur Kraftfahrverordnung 1947.**186.** Verordnung: Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz.

### **184. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. September 1953 zur Durchführung des Konsulargebührengesetzes 1952 (2. Konsulargebühren-Durchführungsverordnung).**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Konsulargebührengesetzes 1952, BGBl. Nr. 178/1952, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die Goldkronen sind in die Zahlungswährung wie folgt umzurechnen:

1 Goldkrone = amerikanische Dollar	0'50
„ = argentinische Pesos .	8'—
„ = belgische Francs ...	17'50
„ = bolivian. Bolivianos	80'—
„ = brasilian. Cruzeros .	20'—
„ = bulgarische Lewa ..	4'—
„ = chilenische Pesos ...	45'—
„ = dänische Kronen ...	2'50
„ = deutsche Mark ....	1'50
„ = ecuadorische Sucres .	8'50
„ = finnische Mark ....	80'—
„ = französische Francs .	120'—
„ = griechische Drachmen	10.000'—
„ = guatemal. Quetzal .	0'50
„ = holländische Gulden	1'50
„ = indische Rupien ...	3'—
„ = italienische Lire ...	220'—
„ = jugoslawische Dinare	150'—
„ = kanadische Dollar ..	0'50
„ = kolumbian. Pesos ..	1'—
„ = kubanische Pesos ...	0'50
„ = libanesische Pfunde .	2'50
„ = mexikanische Pesos .	5'—
„ = norwegische Kronen	2'50
„ = parag. Guarani ....	4'—
„ = peruanische Sol ....	8'50
„ = polnische Zloty ....	2'—
„ = rumänische Lei ....	7'50
„ = russische Rubel ....	1'50
„ = schwedische Kronen .	2'—

1 Goldkrone = schweizer. Franken .	1'50
„ = syrische Pfunde ...	2'50
„ = tschechoslow. Kronen	4'—
„ = türkische Pfunde ..	1'—
„ = ungarische Forint ..	12'—
„ = uruguayische Pesos ..	2'—
„ = venezuel. Bolivar ..	2'—
100 Goldkronen = ägyptische Pfunde.	20,—,—
„ = austral. Pfunde ...	27,—,—
„ = englische Pfunde ..	12,5,—
„ = israelische Pfunde .	45,—,—
„ = neuseeländ. Pfunde	21,—,—

(2) Ändert sich im Empfangsstaate das Kursverhältnis einer der im Abs. 1 angeführten Zahlungswährungen zum amerikanischen Dollar um mehr als 5 v. H., so ist ein entsprechend geändertes Umrechnungsverhältnis der Goldkronen zur Zahlungswährung anzuwenden.

(3) Die Umrechnung der Goldkronen in eine Zahlungswährung, für die ein Umrechnungsverhältnis im Abs. 1 nicht vorgesehen ist, ist über den jeweiligen, im Empfangsstaate geltenden Kurs des amerikanischen Dollars vorzunehmen, wobei Schwankungen bis 5 v. H. unberücksichtigt bleiben.

§ 2. (1) Beim englischen Pfund und bei Währungen mit gleicher Unterteilung sind als für die Aufrundung maßgebliche Einheit ein englischer Schilling oder die diesem entsprechenden Währungseinheiten anzusehen.

(2) Beträge in griechischer Währung sind auf tausend Drachmen aufzurunden.

(3) Beträge in finnischer, französischer, italienischer und jugoslawischer Währung sind auf eine ganze Währungseinheit aufzurunden.

§ 3. Diese Verordnung findet auf alle konsulargebührenpflichtigen Vorgänge Anwendung, die nach Ablauf des letzten Tages des Monats, an dem die Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt erfolgte, eintreten.

Kamitz

**185. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. Oktober 1953, womit die Anlage 10 zur Kraftfahrverordnung 1947 abgeändert wird.**

Auf Grund der §§ 9 und 20 des Kraftfahrzeuggesetzes 1946, BGBl. Nr. 83/1947, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung verordnet:

Die Anlage 10 zur Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83/1947, hat zu lauten:

**Anlage 10**

Bestimmungen für die amtsärztliche Untersuchung (§ 63 Abs. 3, § 65 Abs. 1, 5 und 6, § 69 Abs. 1, § 73, § 86 Abs. 2 und § 111).

**Bestimmungen für die amtsärztliche Untersuchung der Führerscheinwerber und Führerscheininhaber.**

**Allgemeines.**

1. a) Führerscheinwerber, denen die angestrebte Fahrerlaubnis nach dem Befund ohne Einschränkung für eine oder mehrere der Gruppen a bis f Z. 2 des § 65 Abs. 2 KfV. 1947 erteilt werden kann, sind als „geeignet“ zu begutachten.
  - b) Kann die Fahrerlaubnis für die Gruppen a bis f Z. 2 des § 65 Abs. 2 KfV. 1947 nur unter Vorschreibung bestimmter im Führerschein gemäß § 65 Abs. 1 KfV. 1947 anzumerkender Bedingungen oder einer Befristung erteilt werden, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ zu lauten (Tragen von Augengläsern, Tragen eines Bruchbandes usw.).
  - c) Kann die Fahrerlaubnis gemäß § 65 Abs. 2 lit. e KfV. 1947 nur für ein bestimmtes Fahrzeug nach § 9 Abs. 3 KFG. 1946 erteilt werden, so ist der Führerscheinwerber mit „beschränkt geeignet“ zu begutachten.
  - d) „Nicht geeignet“ hat das Gutachten für jene Führerscheinwerber zu lauten, die zur Führung jedes Kraftfahrzeuges nicht befähigt erscheinen.
2. Wird ein Leiden oder Gebrechen festgestellt, das zwar im Zeitpunkt der Untersuchung zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges von der Eignung nicht ausschließt, jedoch eine die Eignung des Führerscheinwerbers gefährdende Verschlimmerung gewärtigen läßt, so ist die Eignung nur befristet auszusprechen (bedingt geeignet).
  3. Inhaber von Führerscheinen, mit Ausnahme von solchen der Gruppe d Z. 2 müssen, wenn bei ihnen ein Leiden oder Gebrechen vorgefunden wird, das nach diesen Richtlinien einen Ausschließungsgrund bilden würde, dann nicht als „nicht geeignet“, sondern unter Befristung auf zwei Jahre als „bedingt geeignet“ begutachtet

werden, wenn sie nach Erwerb des Führerscheines mindestens durch zwei Jahre Kraftfahrzeuge ohne erhebliche Anstände geführt haben und die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ein Ausgleich des bestehenden Mangels durch erworbene Übung eingetreten ist.

4. Vermag der Amtsarzt sein Gutachten über die Eignung des Bewerbers nicht zu erstatten, ohne diesen auf dem Fahrzeug oder während der Fahrt beobachtet zu haben, so ist ihm auf sein Verlangen hiezu Gelegenheit zu geben; dieser Fahrt ist der technische Amtssachverständige beizuziehen. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch bei Abgabe eines Gutachtens über die Eignung von Bewerbern um die Erlaubnis zur Führung bestimmter Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 3 KFG. 1946).

**Das Auge.**

1. a) Die Sehschärfe muß mit oder ohne Augengläser im allgemeinen auf einem Auge mindestens 6/12 und auf dem anderen mindestens 6/24, für die Gruppe d Z. 1 jedoch 6/8 und 6/12 betragen. Für die Gruppe d Z. 2 ist auf einem Auge eine Sehschärfe von 6/6, auf dem anderen eine solche von 6/12 erforderlich, wobei keine stärkeren Gläser als  $\pm 6$  Diop. sphär. und  $\pm 2$  Diop. zyl. verwendet werden dürfen. Die Sehschärfe ist mit international anerkannten Sehprobentafeln zu prüfen.
- b) Das Gesichtsfeld darf nicht unter 120° in waagrechter Richtung betragen.
- c) Die Augen müssen frei beweglich sein.
2. a) Wird die erforderliche Sehschärfe erst durch das Tragen von Augengläsern erzielt, so ist der Führerscheinwerber mit „bedingt geeignet“ zu begutachten und als im Führerschein gemäß § 65 Abs. 1 KfV. 1947 zu vermerkende Bedingung die Verwendung entsprechender Augengläser vorzuschreiben. Lochbrillen (stenopäische Brillen) dürfen nicht verwendet werden. Zylindergläser dürfen nicht kreisrund sein.
- b) Bei Fehlen oder praktischer Blindheit eines Auges ist die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen der Gruppe d Z. 2 nicht gegeben. Für andere Kraftfahrzeuge ist sie nur unter folgenden, von einer Augenfachabteilung festzustellenden Voraussetzungen gegeben.

Die Eignung darf auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgesprochen werden (bedingt geeignet).

Der Verlust der Sehfähigkeit des einen Auges muß mindestens 18 Monate zurückliegen. Beim gesunden Auge muß ein normales Gesichtsfeld für weiß und Farben erhalten sein, die Sehschärfe muß 6/6 betragen und darf nicht unter Verwendung

eines Glases von mehr als  $\pm 4$  Diop. sphär. und  $\pm 2$  Diop. zyl. erreicht werden.

Als Bedingung für die Lenkung von Kraftfahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist für Einäugige die Benützung eines Augenschutzes vorzuschreiben.

3. Folgende Befunde machen zur Führung von Kraftfahrzeugen nicht geeignet:

Schwere Erkrankungen der Augen oder schwere Folgen solcher Erkrankungen, Defekte in der unteren Gesichtsfeldhälfte beider Augen, welche einen Quadranten und mehr betreffen, Störung der Schlußfähigkeit der Augenlider, Albinismus, Doppeltsehen, totale Farbenblindheit oder Rot-Grün-Blindheit (Protanopie, Deutanopie). Eine Rot-Grün-Farbenschwäche (normale Trichromasie) ist kein Ausschließungsgrund.

Von einer Augenfachabteilung festgestellte hochgradige Nachtblindheit. Bei Verdacht hochgradiger Nachtblindheit ist der Führerscheinwerber zunächst durch Ablesen schwarzer Seherprobenzeichen auf grauem Grund zu überprüfen und falls der Verdacht weiter besteht, zur Untersuchung an eine geeignete Augenfachabteilung zu überweisen.

#### Das Ohr.

1. Im allgemeinen muß ohne Verwendung eines Hörapparates entweder jedes Ohr für sich ein Hörvermögen für Konversationsprache auf mindestens 2 m aufweisen oder es muß auf einem Ohr ein Hörvermögen von mindestens 2 m Flüstersprache gegeben sein. Für die Gruppe d Z. 1 und d Z. 2 ist jedoch ohne Verwendung eines Hörapparates ein Hörvermögen für mindestens 3 m Flüstersprache auf beiden Ohren erforderlich oder aber auf einem Ohr ein Hörvermögen für 5 m Flüstersprache.

2. Ohrenkrankheiten mit Störung des Gleichgewichtes machen zur Führung eines Kraftfahrzeuges nicht geeignet.

#### Außerer Befund.

Unbeschadet der Bestimmungen der Punkte 2 bis 4 müssen bei Kraftfahrzeuglenkern folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. a) Sie müssen gesund und genügend kräftig sein, um die Bedienungseinrichtungen eines Kraftfahrzeuges einwandfrei betätigen zu können. Im allgemeinen müssen sie eine Körpergröße von 155 cm, für Gruppe d Z. 1 und d Z. 2 160 cm aufweisen. Geringe Unterschreitungen dieser Maße, die ohne Veränderungen am Fahrzeug durch Verwendung eines Polsters einwandfrei ausgeglichen werden können, stehen einer Begutachtung mit „geeignet“ nicht entgegen.

- b) Der Hals muß frei beweglich sein.
- c) Wirbelgelenke und Schultergelenke müssen frei beweglich und derart beschaffen sein, daß die Bewegungen elastisch ausgeführt werden können.
- d) Eine Versteifung des Sprunggelenkes in annähernd rechtem Winkel zum Unterschenkel, oder das Fehlen von Zehen und andere Defekte an Gliedmaßen, die für die Führung von Kraftfahrzeugen nicht von Belang sind, stehen einer Begutachtung mit „geeignet“ nicht entgegen.
- e) Narben nach Operationen, Verwundungen oder Krankheiten dürfen nicht überempfindlich sein.

2. Folgende Befunde machen zur Führung von Kraftfahrzeugen nur bedingt geeignet:

- a) Eingeweidevorlagerungen (Brüche), insofern sie durch Bruchbänder sicher und dauernd zurückgehalten werden. Als Bedingung gemäß § 65 Abs. 1 KfV. 1947 ist das Tragen eines Bruchbandes vorzuschreiben.
- b) Angeborene Mißbildungen oder krankhafte Veränderungen an den Beinen, insofern diese Defekte durch orthopädische Behelfe derart auszugleichen sind, daß die Bedienungseinrichtungen eines Kraftfahrzeuges ohne besondere an diesem anzubringende Vorrichtungen einwandfrei und sicher betätigt werden können. Als Bedingung gemäß § 65 Abs. 1 KfV. 1947 ist das Tragen eines entsprechenden orthopädischen Behelfes vorzuschreiben.

3. Folgende Befunde machen zur Führung eines Kraftfahrzeuges nur beschränkt geeignet:

- a) Körpergröße unter den im Punkt 1 a angeführten Maßen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des dritten Satzes des Punktes 1 a fällt.
- b) Defekte an den Gliedmaßen, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des Punktes 1 d fallen und durch Einrichtungen oder die Ausstattung des Kraftfahrzeuges ausgeglichen werden können (§ 9 Abs. 3 KfG. 1946).
- c) Vollkommene Versteifung eines Hüftgelenkes.

4. Folgende Befunde machen zur Führung eines Kraftfahrzeuges nicht geeignet:

Größere Drüsenschwellungen am Hals sowie Kröpfe, insoweit sie die Atmung behindern, großer Wasser- oder Samenaderbruch, hochgradiger Mastdarmvorfall, hochgradiger Gebärmuttervorfall, insofern sie die Bewegung behindern,

Eingeweidevorlagerungen (Brüche), insoweit sie nicht unter Punkt 2 a fallen,

Veränderungen der Röhrenknochen der Gliedmaßen, insofern die Festigkeit der Knochen und

die Beweglichkeit der benachbarten Gelenke vermindert ist,

Fehlen beider Oberschenkel aus dem Hüftgelenk und sonstige Defekte an den Gliedmaßen, insofern sie nicht unter Punkt 1 d, 2 b oder 3 b fallen,

Fehlen beider Hände,

Fehlen einer Hand für alle einspurigen Kraftfahrzeuge.

#### In n e r e r B e f u n d .

1. a) Kraftwagenlenker müssen geistig normal sein; im Falle einer früheren Anhaltung in einer Heilanstalt für Geisteskranke muß über das völlige Freisein von Zeichen bestehender Geisteskrankheit oder einer dieser gleichzuhaltenden Geistesstörung ein fachärztliches Zeugnis eingeholt werden.

b) Es dürfen keine auffälligen Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles, der Koordination der Muskelbewegungen, der Beobachtungs- und Konzentrationsfähigkeit und des Erinnerungsvermögens vorhanden sein.

2. Folgende Befunde machen zur Führung von Kraftfahrzeugen nicht geeignet:

Organische Erkrankungen des Zentralnervensystems, soweit das Führen von Kraftfahrzeugen dadurch behindert werden kann,

Anfallsleiden jeder Art, chronische Trunksucht und andere Süchtigkeiten,

Nervenschwäche und neurotische Zustandsbilder höheren Grades, Herzerkrankungen mit Funktionsstörungen,

Aneurysmen der Hauptschlagader oder sonstige höhergradige Gefäßstörungen.

Illig

### 186. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. November 1953 über die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 199, über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Frist zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Sechsten Rückstellungsgesetz wird bis zum 30. Juni 1954 verlängert.

Illig

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.